

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Alfons Maximini (SPD)

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz

Ehrenamtliche Fischereiberater

Die **Kleine Anfrage 638** vom 26. März 2007 hat folgenden Wortlaut:

Ein ehrenamtlicher Fischereiberater unterstützt die Gebietskörperschaft in ihren Aufgaben als untere Fischereibehörde. Dieses Ehrenamt bedeutet eine hohe Verantwortung. So vermittelt ein Fischereiberater beispielsweise zwischen den Fachverbänden und der Verwaltung oder leitet die jährliche Fischerprüfung. In Einzelfällen kam es vor, dass neben dem Fischereiberater auch ein stellvertretender Fischereiberater von einer Gebietskörperschaft benannt wurde. Laut aktuellem Landesfischereigesetz soll dies nicht mehr vorgesehen sein.

Ich frage die Landesregierung:

1. Schließt das Landesfischereigesetz in seiner aktuellen Fassung die Position eines stellvertretenden Fischereiberaters einer Gebietskörperschaft aus?
2. In welchen rheinland-pfälzischen Gebietskörperschaften gibt es einen stellvertretenden Fischereiberater?

Das **Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. April 2007 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Nein.

Zu Frage 2:

Stellvertretende Fischereiberater gibt es bei allen Kreisverwaltungen und kreisfreien Städten mit Ausnahme der Kreisverwaltungen in Neuwied und Trier-Saarburg sowie der Stadt Trier.

Margit Conrad
Staatsministerin

